



Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Öffentlich bekanntgegeben
in Rundfunk, Presse und
Internet unter
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Telefon +49 (0)821 324-4800
Telefax +49 (0)821 324 4805
umweltreferat@augzburg.de
augzburg.de

29.12.2020

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)
Allgemeinverfügung zur Änderung der Ziffer 8 der Allgemeinverfügung vom 15.12.2020**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. In Ziffer 8 der Allgemeinverfügung vom 15.12.2020 („Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg auf der Grundlage der 11. BayIfSMV wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes“) werden die Worte „und privaten“ ersatzlos gestrichen.

Die Allgemeinverfügung vom 15.12.2020 bleibt im Übrigen unverändert bestehen.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 29.12.2020 ab 18:30 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 30.12.2020, 00:00 Uhr wirksam.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150

1/3

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Begründung:

Die Stadt Augsburg erließ am 15.12.2020 die „Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg auf der Grundlage der 11. BaylFSMV wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes“. Deren Ziffer 8 lautet wie folgt:

- „8. Die in § 5 Satz 3 der 11. BaylFSMV in der jeweils geltenden Fassung enthaltene Untersagung, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprenggesetzes (SprengG) mit sich zu führen oder abzubrennen, gilt auf allen öffentlichen und privaten Flächen unter freiem Himmel.“

Wegen der Untersagung in Ziffer 8, auf privaten Flächen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mitzuführen und abzubrennen, wurde vorläufiger Rechtsschutz beantragt und Klage eingereicht. Dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gab das Verwaltungsgericht Augsburg mit dem Beschluss vom 22.12.2020 statt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bestätigte in seinem Beschluss vom 29.12.2020 diese Entscheidung. Im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes prüften die Gerichte summarisch die Erfolgsaussichten einer Klage. Hierbei kamen sie zu dem Ergebnis, dass sich die streitgegenständliche Regelung unter Ziffer 8 der Allgemeinverfügung vom 15.12.2020, soweit sie die Untersagung des Mitführens und Abbrennens von Feuerwerken auf privaten Flächen betrifft, voraussichtlich als rechtswidrig darstellt.

Die Ziffer 8 der Allgemeinverfügung vom 15.12.2020 wird vor diesem Hintergrund in Ausübung des Ermessens mit Wirkung für die Vergangenheit teilweise zurückgenommen (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) und die Worte „und privaten“ ersatzlos gestrichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 15.12.2020 wurde in Ziffer 8 durch Streichung der Worte „und privaten“ geändert. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, dass die Änderung der Ziffer 8 bereits zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorliegenden Allgemeinverfügung, die die Änderung beinhaltet, vollziehbar ist. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen bekannt gegeben, da wegen des unmittelbar bevorstehenden Jahreswechsels eine besondere Eilbedürftigkeit bezüglich der Bekanntgabe der vorliegenden Allgemeinverfügung besteht.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als

2/3

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:

Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

bekannt gegeben. Wegen des bevorstehenden Jahreswechsels wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Reiner Erben

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr

Do 13:00–17:00 Uhr

Fr 08:00–12:00 Uhr

Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augsburg.de

Internet: augsburg.de

Bus & Tram:

Linie 1 + 2

Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg

IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06

BIC: AUGSDE77XXX